

Beispielhafte Aufzählung von Planungen und Maßnahmen, die in der Regel mitteilungs-pflichtig sind:

**1. Aus dem Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

- 1.1 Natur- und Landschaftsschutzgebiete
- 1.2 Natur- und Nationalparke
- 1.3 Planungen und Maßnahmen der Landschaftspflege

**2. Aus dem Bereich des Siedlungswesens und der kommunalen Entwicklung**

- 2.1 Programme zur Förderung des Wohnungsbaus
- 2.2 Programme nach § 72 Städtebauförderungsgesetz für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen
- 2.3 Kommunale Entwicklungsprogramme für Landkreise<sup>1</sup>

**3. Aus dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft**

- 3.1 Förderungs- und Aktionsprogramme von mindestens regionaler Wirksamkeit
- 3.2 Vorplanung im ländlichen Nahbereich<sup>2</sup>
- 3.3 Planungen und Maßnahmen der Flurbereinigung<sup>3</sup>

**4. Aus dem Bereich der gewerblichen Wirtschaft**

- 4.1 Regionale Förderungs- und Aktionsprogramme
- 4.2 Gewerbebetriebe von übergeordneter strukturpolitischer Bedeutung
- 4.3 Einzelhandelsgroßprojekte<sup>4</sup>
- 4.4 Messe- und Ausstellungseinrichtungen
- 4.5 Abbau von Bodenschätzen
- 4.6 Verleihung von Bergwerkseigentum und Erteilung von Aufsuchungs- und Gewinnungserlaubnissen
- 4.7 Fremdenverkehrseinrichtungen von übergeordneter strukturpolitischer Bedeutung

**5. Aus dem Bereich des Bildungs- und Erziehungswesens und des Sports**

- 5.1 Anmeldungen zum Rahmenplan nach dem Hochschulbauförderungsgesetz
- 5.2 Hochschulgesamtplan
- 5.3 Grund- und Hauptschulen, Sonderschulen, Realschulen, Gymnasien, berufliche Schulen

---

<sup>1</sup> Siehe gemeinsame Bekanntmachung vom 24. Juni 1974 (LUMBI S. 62), geändert durch gemeinsame Bekanntmachung vom 19. Januar 1976 (LUMBI S. 42).

<sup>2</sup> Siehe gemeinsame Bekanntmachung vom 8. Juli 1975 (LUMBI S. 62).

<sup>3</sup> Siehe gemeinsame Bekanntmachung vom 12. Januar 1973 (LUMBI S. 18).

<sup>4</sup> Siehe gemeinsame Bekanntmachung vom 5. September 1975 (LUMBI S. 112).

- 5.4 Kindergartenbedarfspläne
- 5.5 Jugendbildungsstätten, Jugendzentren und Jugendfreizeitstätten
- 5.6 Einrichtungen der Kunst- und Kulturpflege
- 5.7 Einrichtungen der Erwachsenenbildung
- 5.8 Mehrfachsporthallen, Schwimmbäder, 400-m-Bahnen, Skischanzen, Eisbahnen, Leistungszentren

## **6. Aus dem Bereich Freizeit und Erholung**

- 6.1 Ausweisung von Erholungsgebieten
- 6.2 Erholungseinrichtungen

## **7. Aus dem Bereich des Sozial- und Gesundheitswesens**

- 7.1 Krankenhäuser
- 7.2 Ärztliche Praxen in Klein- und Unterzentren
- 7.3 Altenheime
- 7.4 Einrichtungen für Behinderte
- 7.5 Einrichtungen der Erziehungshilfe
- 7.6 Unterkünfte für Asylbewerber

## **8. Aus dem Bereich des Verkehrs**

- 8.1 Straßenbaumaßnahmen
- 8.2 Festlegung von Planungsgebieten
- 8.3 Generalverkehrspläne
- 8.4 Nahverkehrsprogramme
- 8.5 Flugplätze
- 8.6 Bergbahnen, Skilifte, Skiabfahrten<sup>5</sup>
- 8.7 Pipelines
- 8.8 Anlagen des Schienenverkehrs<sup>6</sup>
- 8.9 Anlagen der Bundespost<sup>7</sup>

## **9. Aus dem Bereich der Energieversorgung<sup>8</sup>**

- 9.1 Energieerzeugungs- und Verteilungsanlagen

---

<sup>5</sup> Siehe ergänzend Landesentwicklungsprogramm, B IX 8.8.5, wonach eine Mitteilungspflicht auch für Planungen und Maßnahmen von örtlicher Bedeutung besteht.

<sup>6</sup> Eine Mitteilungspflicht der Deutschen Bundesbahn gegenüber den Landesverkehrsbehörden besteht nur für die in § 44 BbG genannten Anlagen.

<sup>7</sup> Eine Mitteilungspflicht der Bundespost gegenüber den Landesverkehrsbehörden besteht nur für die in § 29 Abs. 2 PostVerwG genannten Anlagen.

<sup>8</sup> Eine Mitteilungspflicht der Energieversorgungsunternehmen gegenüber Behörden der Wirtschaftsverwaltung besteht nur für Vorhaben, die der Anzeigepflicht gemäß § 4 Abs. 1 EnWG unterliegen.

9.2 Energieleitungen

**10. Aus dem Bereich der Wasserwirtschaft**

- 10.1 Maßnahmen zur Regelung des Abflusses
- 10.2 Kiesgruben
- 10.3 Wasserschutz-, Quellenschutz-, Heilquellenschutz-, Überschwemmungsgebiete
- 10.4 Wasserversorgungsanlagen
- 10.5 Abwasseranlagen und großräumige Maßnahmen des Gewässerschutzes
- 10.6 Wasserstraßen, Häfen
- 10.7 Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne
- 10.8 Wasserkraftanlagen

**11. Aus dem Bereich des technischen Umweltschutzes**

- 11.1 Anlagen mit erheblichen Emissionen
- 11.2 Festlegung von Belastungsgebieten
- 11.3 Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernenergie
- 11.4 Abfallbeseitigungsanlagen
- 11.5 Tierkörperbeseitigungsanlagen

**12. Aus dem Bereich der Verwaltungs- und Gerichtsorganisation**

- 12.1 Errichtung, Verlegung oder Auflösung von Behörden; wesentliche Änderung des Zuständigkeitsbereichs von Behörden, wenn dieser über den Nahbereich eines zentralen Orts hinausgeht
- 12.2 Wesentliche Änderungen von Gerichtsbezirken
- 12.3 Bestandsänderungen der kommunalen Gebietskörperschaften<sup>9</sup>

**13. Aus dem Bereich der Verteidigung, öffentlicher Sicherheit und Ordnung, Grenzsicherung und des Rettungsdienstes**

- 13.1 Anlagen der militärischen Verteidigung, Schutzbereiche
- 13.2 Anlagen der zivilen Verteidigung
- 13.3 Anlagen der Grenzsicherung
- 13.4 Festsetzung von Rettungsdienstbereichen

---

<sup>9</sup> Siehe Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 30. April 1973 (MABl S. 341), Nr. 44 Abs. 2.